

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 2. November 2021

625

GRG Nr.	20	MO 21	226
---------	----	-------	-----

**Motion von Heinz Keller, Oliver Martin, Jürg Wiesli und Hermann Lei vom  
4. Oktober 2021 „Kostenlose Coronatests im Kanton Thurgau“**

## **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Die Motion fordert, dass der Kanton Thurgau die Kosten für Covid-Tests von Personen ohne Symptome übernimmt, da geplant war, dass diese ab dem 1. Oktober 2021 nicht mehr vom Bund übernommen werden. Damit soll einer Ungleichbehandlung und weiteren Spaltung in der Gesellschaft vorgebeugt werden. Menschen sollen sowohl in der Arbeitswelt als auch im privaten Bereich vor unrechtmässiger Ausgrenzung aus der Gesellschaft geschützt werden.

Der Regierungsrat hat sich im September 2021 in der Vernehmlassung zum Ende der Übernahme der Kosten für Covid-Tests von asymptomatischen Personen durch den Bund für eine Verlängerung der Kostenübernahme eingesetzt, hingegen eine Kostenlosigkeit darüber hinaus abgelehnt. Der Bund hat diese schliesslich bis am 11. Oktober 2021 verlängert. Seither sind die Kosten für Covid-Tests von asymptomatischen Personen von diesen zu tragen.

Der Regierungsrat hat zudem mit der Misanto AG eine Vereinbarung getroffen, wonach die Misanto AG ab dem 1. Oktober 2021 in Frauenfeld ein Testzentrum mit einer Kapazität von 1'000 Tests pro Tag an sieben Tagen die Woche und ab dem 25. Oktober 2021 ein zweites Testzentrum in Amriswil mit einer Kapazität von ebenfalls 1'000 Tests pro Tag aktuell an vier Tagen die Woche betreibt. Zusammen mit den Testkapazitäten in den Apotheken und Hausarztpraxen stehen damit rund 3'000 Tests pro Tag zur Verfügung. Es sind zudem Anträge auf eine Bewilligung von weiteren privaten Testzentren in Bearbeitung. Die Testkosten werden damit mutmasslich sinken.

## 2. Erwägungen

Die Covid-Pandemie wird vor allem durch dringliches Bundesrecht geregelt. Es ist nicht sinnvoll, dringliches Bundesrecht, das sich zudem im permanenten Wandel befindet, durch ordentliches kantonales Recht zu übersteuern. Der Kanton Thurgau würde mit der Übernahme der Testkosten eine Insellösung schaffen, die einen Testtourismus in den Kanton auslösen würde. Zwar könnte man eine Wohnsitzpflicht für die Kostenübernahme voraussetzen, was aufgrund zahlreicher Ausnahmen (Grenzgänger, Wochen-aufenthalter, Touristen, Personen mit einer 90-Tage-Aufenthaltsbewilligung im Rahmen der Personenfreizügigkeit etc.) allerdings zu Ungleichbehandlungen und entsprechendem Unmut sowie einem erheblichen administrativen Aufwand führen würde.

Jede Person hat die Wahl, sich kostenlos impfen zu lassen oder nicht. Eine Impfung ist für die öffentliche Hand verhältnismässig günstig. Die Impfung ist ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Pandemie. Es kann längerfristig nicht sein, dass die öffentliche Hand für Personen, die sich nicht impfen lassen wollen, dauerhaft die Testkosten übernimmt. Dies würde auch der in der Schweiz traditionell wichtigen Eigenverantwortung widersprechen. Diese bedeutet auch, negative Folgen der eigenen Entscheidungen in Kauf zu nehmen. Zu beachten ist zudem, dass für viele Menschen im Rahmen des betrieblichen Testens die Möglichkeit besteht, sich ein bis zwei Mal pro Woche kostenlos testen und sich ein Zertifikat ausstellen zu lassen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Kosten des Motionsanliegens beträchtlich wären. Geht man von 700 bis 1000 Tests pro Tag aus, müsste mit monatlichen Kosten von Fr. 800'000 Franken bis 1 Mio. Franken gerechnet werden. Wenn sich täglich gar 3'000 Personen testen liessen, was den aktuellen maximalen Testkapazitäten entspricht, und ein Antigen-Schnelltest mit Fr. 36 vergütet würde, verursachte dies gar maximale Direktkosten von 3.24 Mio. Franken (3'000 x 30 Tage x Fr. 36/Test). Hinzu kämen administrative Kosten für den Vollzug und die Kostenkontrolle. So oder so würde die Übernahme der Testkosten dem Kanton Thurgau jährlich einen zweistelligen Millionenbetrag kosten.

Neben den vorstehenden inhaltlichen und finanziellen Überlegungen ist formal zu beachten, dass der Regierungsrat im Falle einer Überweisung der Motion zwei Jahre Zeit für die Umsetzung hätte. Selbst wenn der Regierungsrat die Umsetzung umgehend an die Hand nähme und zeitnah eine Botschaft präsentieren würde, handelte es sich um eine ordentliche Gesetzesrevision, die eine Kommissionsbestellung, eine Kommissionsberatung, zwei ordentliche Lesungen und eine Redaktionslesung im Grossen Rat sowie eine Referendumsfrist von drei Monaten erforderlich machen würde. Eine Inkraftsetzung könnte frühestens Mitte 2022 erfolgen, im Falle eines Referendums erst im Verlaufe des Jahres 2023. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich die Pandemiesituation und die staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie bis dahin wesentlich verändert haben werden.

### **3. Zusammenfassende Beurteilung**

Der Regierungsrat teilt zwar das Ansinnen der Motionäre, einende Elemente in der Pandemiebekämpfung zu forcieren. Er sieht in einer Kostenübernahme aber kein solches. Vielmehr könnte dies zur Verhärtung der Fronten zwischen Impfbefürwortern und Impfskeptikern führen. Wichtig für eine echte Wahlfreiheit ist hingegen das Vorhandensein der erforderlichen Testkapazitäten, wofür der Regierungsrat bereits gesorgt hat. Neben den sachlichen Überlegungen ist die Motion auch aufgrund der Kosten und des Umsetzungszeitraumes abzulehnen.

### **4. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

